

Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA

und

KSC Betriebsgesellschaft Stadion mbH

GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

1. **Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA**

mit Sitz in Karlsruhe,

Geschäftsanschrift: Adenauerring 17, 76131 Karlsruhe,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 734800,

vertreten durch ihre einzige Komplementärin, die Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix Management GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 733837, diese vertreten durch ihren alleinigen und vom Verbot der Mehrfachvertretung § 181 Alt. 2 BGB) befreiten Geschäftsführer Herrn Michael Becker ,

- nachfolgend auch "Organträgerin" genannt -

und der

2. **KSC Betriebsgesellschaft Stadion mbH**

mit Sitz in Karlsruhe,

Geschäftsanschrift: Adenauerring 17, 76131 Karlsruhe,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 105856,

vertreten durch ihren alleinigen und vom Verbot der Mehrfachvertretung befreiten Geschäftsführer Herrn Michael Becker,

- nachfolgend auch "Organgesellschaft" genannt -

- die Organträgerin und die Organgesellschaft nachfolgend gemeinsam auch als die "Vertragsparteien" und jeder einzeln als die "Vertragspartei" bezeichnet -

Vorbemerkung

1. Die Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA ist alleinige Gesellschafterin der KSC Betriebsgesellschaft Stadion mbH. Sie hält sämtliche der drei (3) Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 3 im Nennbetrag von insgesamt DM 60.000,00. Ihr Anteil am Stammkapital der Organgesellschaft beträgt mithin 100,00%.
2. Das Geschäftsjahr der Organträgerin und der Organgesellschaft dauert jeweils vom 1. Juli eines Jahres bis 30. Juni des Folgejahres.
3. Die Parteien beabsichtigen, zur Begründung einer ertragsteuerlichen Organschaft zwischen der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA als Organträgerin und der KSC Betriebsgesellschaft Stadion mbH als Organgesellschaft den nachfolgenden Gewinnabführungsvertrag abzuschließen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragsparteien, was folgt:

§ 1 Gewinnabführung

- 1.1 Die Organgesellschaft ist vorrangig zu Ziffer 1.2 verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn unter Beachtung aller Vorschriften des § 301 Aktiengesetz („AktG“) in der jeweils gültigen Fassung an die Organträgerin abzuführen.
- 1.2 Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die anderen Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- 1.3 Auf Verlangen der Organträgerin können während der Dauer dieses Vertrages in andere Gewinnrücklagen eingestellte Beträge entsprechend der derzeit gültigen Fassung des § 301 Satz 2 AktG den anderen Gewinnrücklagen entnommen und als Gewinn abgeführt oder zum Ausgleich eines sonst entstehenden Jahresfehlbetrages verwendet werden, soweit § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung dem nicht entgegensteht. Sonstige Rücklagen (einschließlich Kapitalrücklagen), unabhängig von dem Zeitpunkt ihrer Bildung, sowie andere Gewinnrücklagen oder ein Gewinnvortrag, die aus der Zeit vor Beginn dieses Vertrages stammen, dürfen weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden.
- 1.4 Die Verpflichtung zur Gewinnabführung entsteht und wird fällig mit Ablauf des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Gewinn entstanden ist.
- 1.5 Die Organträgerin kann eine Vorababführung von Gewinnen verlangen, wenn und soweit unter Beachtung der Ziffer 1.1 die Zahlung einer Vorabdividende zulässig wäre, keine zwingenden Vorgaben entgegenstehen und die Liquidität der Organgesellschaft solche Abschlagszahlungen zulässt. Vorababführungen gemäß Satz 1 sind unverzinslich. Dementsprechend sind auf den am Geschäftsjahresende abzuführenden Gewinn unterjährig geleistete Abschlagszahlungen ohne Zinsen anzurechnen. Soweit der Betrag der Vorababführung den endgültigen Betrag der

Gewinnabführung übersteigt, gilt der übersteigende Betrag der Organträgerin durch die Organgesellschaft als verzinsliches Darlehen gewährt. Alle weiteren Regelungen dieses Vertrages bleiben unberührt.

§ 2 Verlustübernahme

- 2.1 Für die Verlustübernahme durch die Organträgerin gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- 2.2 Der Anspruch auf Verlustausgleich entsteht und wird fällig zum Ablauf des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem er entstanden ist.
- 2.3 Die Organgesellschaft kann unterjährige Abschlagszahlungen auf den voraussichtlich auszugleichenden Jahresfehlbetrag verlangen, soweit dies rechtlich zulässig ist und die Organgesellschaft bei vernünftiger kaufmännischer Betrachtungsweise solche Abschlagszahlungen mit Rücksicht auf ihre Liquidität benötigt. Abschlagszahlungen gemäß Satz 1 sind unverzinslich. Dementsprechend sind auf den am Geschäftsjahresende auszugleichenden Jahresfehlbetrag unterjährig geleistete Abschlagszahlungen ohne zusätzliche Zinsen anzurechnen. Etwaige Überzahlungen werden als verzinsliche Darlehensgewährung der Organträgerin an die Organgesellschaft behandelt. Alle weiteren Regelungen dieses Vertrages bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Aufstellung des Jahresabschlusses

- 3.1 Der Jahresabschluss der Organgesellschaft ist vor seiner Feststellung der Organträgerin zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen.
- 3.2 Endet das Geschäftsjahr der Organgesellschaft zeitgleich mit dem Geschäftsjahr der Organträgerin, so ist das zu übernehmende Ergebnis der Organgesellschaft im Jahresabschluss der Organträgerin für das gleiche Geschäftsjahr zu berücksichtigen.

§ 4 Informationsrechte

- 4.1 Die Organträgerin kann von der Geschäftsführung der Organgesellschaft jederzeit Auskünfte über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der Organgesellschaft verlangen. Die Organträgerin kann ferner jederzeit Einsicht in die Bücher und Geschäftsunterlagen der Organgesellschaft nehmen.
- 4.2 Unbeschadet der vorstehend vereinbarten Rechte hat die Organgesellschaft der Organträgerin laufend über ihre geschäftliche Entwicklung zu berichten, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle.

§ 5 Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

- 5.1 Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft. Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt rückwirkend ab Beginn des bei seiner Eintragung laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft.
- 5.2 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch mit Ablauf von fünf (Zeit)Jahren, d.h. 60 Monaten (Mindestlaufzeit), seit Beginn des Geschäftsjahres, für welches der Vertrag nach Ziffer 5.1 erstmals Anwendung findet. Fällt das Ende der fünf Zeitjahre (z.B. wegen der Bildung eines Rumpfgeschäftsjahres) auf einen Zeitpunkt innerhalb des laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft, so endet der Vertrag frühestens mit Ablauf dieses Geschäftsjahres. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist kommt es auf den Zugang des Kündigungsschreibens bei der anderen Partei an.
- 5.3 Das Recht zur vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages mittels Kündigung aus wichtigem Grund oder mittels einvernehmlicher Aufhebung bleibt unberührt. Als wichtige Gründe für die vorzeitige Kündigung gelten insbesondere:
- a) die Veräußerung, die Einbringung oder sonstige Übertragung von Anteilen an der Organgesellschaft,
 - b) die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft,
 - c) der Formwechsel der Organgesellschaft, es sei denn, die Organgesellschaft wird in eine Kapitalgesellschaft anderer Rechtsform umgewandelt,
 - d) der Verlust der Mehrheit der Anteile/Stimmrechte der Organträgerin an der Organgesellschaft.

Dies gilt nur sofern im Falle einer Kündigung auf einen Zeitpunkt vor Ablauf der Mindestlaufzeit damit jeweils zugleich ein wichtiger Grund für die steuerlich unschädliche Beendigung eines Ergebnisabführungsvertrags vor Ablauf der steuerlichen Mindestlaufzeit gegeben ist.

Die Organträgerin ist im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund lediglich zum Ausgleich der zeitanteiligen Verluste der Organgesellschaft bis zum Übertragungs- bzw. Umwandlungstichtag verpflichtet. Dies gilt für die Gewinnabführung der Organgesellschaft an die Organträgerin entsprechend.

- 5.4 Dieser Vertrag endet spätestens zum Ende des Geschäftsjahrs, in dem ein außenstehender Gesellschafter i.S.v. § 304 AktG an der Organgesellschaft beteiligt ist. § 307 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.
- 5.5 Endet dieser Vertrag, so hat die Organträgerin den Gläubigern der Organgesellschaft Sicherheit zu leisten. § 303 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gilt insgesamt entsprechend.

§ 6 Kosten

Die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages entstehenden Kosten trägt die Organträgerin.

§ 7 Schlussbestimmungen

7.1 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags vollständig oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Die Parteien sind verpflichtet, zusammenzuwirken, um die nichtige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, hätten sie dies im Lichte der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht.

Das Gleiche gilt im Falle mehrdeutiger oder widersprüchlicher Bestimmungen sowie im Falle einer vertraglichen Regelungslücke.

7.2 Ziffer 7.1 gilt auch im Fall der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer in diesem Vertrag enthaltenen Leistungs- oder Zeitbestimmung.

7.3 Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages sind die jeweiligen steuerlichen Vorschriften der Organschaft in dem Sinne zu berücksichtigen, dass eine wirksame steuerliche Organschaft erwünscht ist. Insbesondere sind bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages die Vorgaben der §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweils geltenden Fassung bzw. die gegebenenfalls entsprechenden Nachfolgeregelungen zu beachten. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags mit Ziffer 2.1 in Konflikt stehen, geht Ziffer 2.1 dieses Vertrages solchen Bestimmungen vor.

7.4 Zusätze und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine andere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

Karlsruhe, den 01.10.2024

Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix
GmbH & Co. KGaA



KSC Betriebsgesellschaft Stadion mbH

